

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## **Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung**

**Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach – Sachgebiet L2.3 P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende **Allgemeinverfügung**:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung **auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021**

wie folgt verschoben:

für den **Landkreis Fürth** und die **kreisfreie Stadt Fürth**

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

**vom 15. November 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022**

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):

**vom 15. Oktober 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wasser gesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

**Ansbach, den 7. September 2021**

**Dieter Proff, Landwirtschaftsdirektor  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten Ansbach, - Sachgebiet L  
2.3 P -**

## **Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. Bay-IfSMV)**

**Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 07.06.2021 zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Fürther Innenstadt in Bezug auf Alkoholkonsumverbot, zuletzt geändert am 23.08.2021**

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung**:

**1. Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 07.06.2021, zuletzt geändert am 23.08.2021**

In Nr. 2 der Allgemeinverfügung, letzter Satz, wird das Datum „10.09.2021“ durch das Datum „01.10.2021“ ersetzt.

**2. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 10.09.2021 als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (Art. 27a BayVwVfG) am 10.09.2021.

**Hinweise:**

1. Die Anordnung ist gemäß § 28a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.

2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und

Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974 14 70.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 10. September 2021, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag**

**Kreitingger, Berufsmäßiger Stadtrat**

# BAUGENEHMIGUNGEN

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Umbau und Nutzungsänderung mit Dachgeschossausbau, Anbau Balkonanlagen und Aufzugsanlage sowie Neubau Rückgebäude;

**Grundstück:** Sommerstraße 10, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1016/11 Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO Kopie

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

### Baugenehmigung

für o. g. Bauvorhaben.

### Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO Abweichung

für die Überschreitung der Abstandsflächen nach Nordosten und für die Überlappungen der Abstandsflächen innerhalb des Baugrundstücks zugelassen.

### Begründung:

Es ist die Errichtung eines Neubaus im rückwärtigen Teil des Baugrundstücks geplant.

Der Neubau wird entlang der bestehenden Grenzbebauung zu den Anwesen

1. Nürnberger Straße 37c, (östlich)

2. Sommerstraße 8, (südlich)

3. und zur Flur-Nr. 1016/17 (nördlich - Nutzung als Abstellräume eingeschossig) errichtet.

Durch die Bebauung werden Abstandsflächen nach Nordosten ausgelöst, diese kommen auf dem bestehenden Gebäude des angrenzenden Grundstücks Flur-Nr. 1016/17 und geringfügig auf dem Hof des Grundstücks Flur-Nr. 1016/2 zum Liegen.

Die Eigentümer des nördlich angrenzenden Nachbargrundstücks Flur-Nr. 1016/17 haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Beim Vordergebäude sind straßen- und hofseitige Dachgauben sowie Balkone und ein Aufzug an der Hoffassade geplant. Durch die hofseitigen Balkone und den Aufzug werden Abstandsflä-

chen ausgelöst, die sich mit den Abstandsflächen der hofseitigen Neubebauung überlagern.

Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind aufgrund der geplanten Maßnahmen in dieser Form notwendig, erforderlich und angemessen.

Das beantragte Vorhaben dient dem Ausbau und der Modernisierung von bestehendem Wohnraum.

Die Sanierung des Gebäudes trägt in angemessener Weise zu einer Verbesserung der Wohnqualität bei.

Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der benachbarten Anwesen ist nicht gegeben.

Die Belichtung und Besonnung wird nicht verschlechtert.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt: Für die Überschreitung der Abstandsflächen wurde die gewonnene Fläche mit 5,- Euro / Quadratmeter angesetzt. Nach der Berechnungsformel  $15 \times \text{Fläche} \times \text{Nutzen}$  ergibt sich der Wert des Nutzens

$15 \times 47 \text{ Quadratmeter} \times 5,00 \text{ Euro} = 3525,00 \text{ Euro}$

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen-

den Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

### Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGV-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

# WAHLEN

## Volksbegehren BEKANTMGABE

Am 20. September 2021 wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth die Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Fürth, 15. September 2021, STADT FÜRTH

Referat III, Mathias Kreitinger

## BEKANTMACHUNG

über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. Die Stadt Fürth bildet einen Eintragungsbereich.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

geführten Eintragungsräume der Stadt Fürth eintragen, wenn er/sie im Wählerverzeichnis der Stadt Fürth geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des

Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 des Landeswahlgesetzes (LWG), veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:

**Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags  
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20**

I. Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 und 2 LWG, § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

II. Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

### Eintragungsräume

Nr.	Bezeichnung und Anschrift		Eintragszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Bürgeramt Ämtergebäude Süd	Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 121	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr Montag bis Donnerstag 13 bis 16 Uhr Zusätzlich: Montag, 18. und 25. Oktober 2021 16 bis 20 Uhr Samstag, 23. Oktober 2021 10 bis 12 Uhr	ja
2	Bürgeramt Mitte Rathaus	Königstraße 86, 90762 Fürth, EG, Zimmer 003	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr Montag bis Donnerstag 13 bis 16 Uhr Zusätzlich: Montag, 18. und 25. Oktober 2021 16 bis 20 Uhr Samstag, 23. Oktober 2021 10 bis 14 Uhr Sonntag, 24. Oktober 2021 10 bis 12 Uhr	ja
3	Bürgeramt Amtsstelle Nord	Stadelner Hauptstraße 96, 90765 Fürth	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr Dienstag 14 bis 18 Uhr	nein

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich in einem beliebigen der oben auf-

Strafgesetzbuchs).

6. Bekanntmachung des Bayerischen

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Lan-

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [16] 2021 vom 29. September 2021

deswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

III. Die **Eintragsfrist beginnt am Donnerstag, dem 14. Oktober 2021, und endet am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und

kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift:

Starzell 29, 84432 Hohenpolding; Tel. 08084/503 12 66; E-Mail: j.layer@t-online.de),

als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeiterstr. 3, 80995 München; Tel. 089/140 25 91; E-Mail: karl.hilz@hilz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

**Fürth, 20. September 2021, STADT FÜRTH**

**Mathias Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat**

 FÜR UNSERE  
STADT  
AM WERK

 infra fürth

## Neue Fernwärmepreise ab 1. Oktober 2021

Die infra informiert über ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage I:

Wärmelieferung									
Arbeitspreis				CO <sub>2</sub> -Preis				Grundpreise/Jahr	
Netto		Brutto		Netto		Brutto		Netto	Brutto
ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
7,13	71,30	8,48	84,85	0,30	3,02	0,36	3,59	38,18	45,43

  

Trinkwarmwasser*							
Arbeitspreis		Messpreis		CO <sub>2</sub> -Preis		Grundpreise/Jahr	
Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
€/m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	€/a	€/a	€/m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	€/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>
7,26	8,64	20,31	24,17	0,30	0,36	1,71	2,03

(\* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer [derzeit 19 Prozent] und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele hat der Gesetzgeber das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) erlassen. Die Bundesregierung führte dementsprechend zum 1. Januar 2021 eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr ein. Der CO<sub>2</sub>-Preis beträgt seitdem unverändert 0,302 Ct/kWh und ist in die Fernwärmepreise der infra eingerechnet. Grundsätzlich werden alle auf den Markt gebrachten Brennstoffe, die CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen, insbesondere Benzin, Diesel, Flüssiggas und Erdgas mit der Abgabe belegt.

Mit den neuen Grund- und Arbeitspreisen zzgl. des CO<sub>2</sub>-Preises zahlt ein Kunde mit 10 KW Anschlusswert und 6 MWh Jahresverbrauch [neues Einfamilienhaus] für ein ganzes Jahr 984,94 €.

Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter folgendem Link jederzeit abrufbar: [www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/](http://www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/)

Indizes zum 1. Oktober 2021 gemäß „Ergänzende Bedingungen“, Nr.14.8:

Arbeitspreis (Basis 2015 = 100): G = 81,17; FW = 95,87; ST = 111,43; IG = 107,00; NF = 110,50; L = 102,00 (Lohnindex Basis 2020 = 100)

Grundpreis (Basis 2015 = 100): IG = 105,70; L = 100,00 (Lohnindex Basis 2020 = 100)